

Zeit 5 β für Holz<sup>1)</sup>). Über die Straßenpolizei in Gengenbach erfahren wir nur sehr wenig. Die Besitzer von Vieh, vor allem die Schweinezüchter, wurden wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, die Tiere ohne Aufsicht auf der Straße herumlaufen zu lassen; für jedes Schwein, das ohne Hüter auf der Straße angetroffen würde, sollte der Eigentümer in eine Buße von 6  $\text{S}$  genommen werden.

### 5. Die Feuerwehr, Feuer- und Baupolizei.

Die leichte Bauart der mittelalterlichen Städte brachte es mit sich, daß dieselben von häufigen und oft verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht wurden. Über einen Brand im Jahre 1395 findet sich folgende Nachricht: „daß die statt zu Gengenbach von des Kriegeres wegen, alse die von Stroszburg vor Gengenbach lagent und die Vorstette brantent, in semelichen großen kosten, gebresten und schulden gevallen sint“<sup>2)</sup>; dabei war auch die Leutkirche St. Martin, die „extra muros oppidi Gengenbach“ lag, in Mitleidenschaft gezogen worden. Diese Heimsuchung der Stadt wird im Laufe der Zeit wohl nicht die einzige geblieben sein, wenn auch für die früheren Jahrhunderte Mitteilungen darüber nicht vorliegen<sup>3)</sup>. Es mußte deshalb die Aufgabe einer vorsorgenden Stadtobrigade sein, nach und nach Vorkehrungen zur Verhütung oder wenigstens Abschwächung dieser Gefahr zu treffen. So finden wir in Gengenbach eine Reihe von Vorschriften, die die Einwohner zur raschen Hilfe und gegenseitigen tatkräftigen Unterstützung verpflichteten. Jeder Bürger hatte sich nach bestem Können und Vermögen in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und zu retten, was bei dem oft rasch um sich greifenden Feuer überhaupt noch zu retten war; besonders wird diese Pflicht der Hilfeleistung den Hausnachbarn gegenüber betont<sup>4)</sup>. Bei ausbrechenden Bränden in der Stadt oder den Vorstädten hatten die Bläser und Wärter auf den verschiedenen Stadttürmen sofort Sturm zu läuten oder durch lautes Rufen auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Die Gassen- oder Scharwächter mußten die in der Nähe wohnenden Leute wecken und ungesäumt dem Lohnherrn und Stättmeister Mitteilung machen<sup>5)</sup>. Die Bürger wurden vor die Ratsstube entboten, um dort die Befehle entgegenzunehmen; die Einwohner der Nebengemeinden mußten bei Bränden ebenfalls zur Hilfe herbeieilen und versammelten sich zur Nachtzeit vor den Toren; um-

<sup>1)</sup> Ebenda, 48, spät. Zusätz. <sup>2)</sup> Krieger, Topographisches Wörterbuch<sup>2</sup>, 1, 690.

<sup>3)</sup> Der Schreiber setzt im neuen Stadtrecht, 110, Fol. 306, bei Angabe der Verordnungen bei Feuersbrünsten ein „da Gott vor seye“ hinzu, was auf die Kenntnis von der Tragweite eines solchen Unglücks schließen läßt, ebenso, 109, Fol. 304a u. 70.

<sup>4)</sup> Walter, Weist., 3 u. 77. <sup>5)</sup> Ebenda, 45 u. 112, spät. Bestimmung.